

BEBAUUNGSPLAN EGESTORF KREIS HARBURG M=1:1000 ORTSGEBIET SÜD

Ausgearbeitet im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Eggestorf.
Der Ortsplaner:
DIPLO-ING. Bauassessor *[Signature]*
Fließstadt, Am Försterteich 2, 6. 1968.

Öffentlich ausgelegt gemäss § 2(6) des BBAUG in der Zeit vom 8. 7. bis zum 8. 8. 1968 auf Grund der Bekanntmachung vom 29. 6. 1968

Aufgestellt gemäss § 2(1) BBAUG und als Satzung gem. § 10 BBAUG und § 6 NGO vom Rat der Gemeinde Eggestorf beschlossen am 28. 8. 1968
[Signature] Bürgermeister
[Signature] 1. Beigeordneter

Das Katasteramt bescheinigt die Richtigkeit der Planungsunterlage für den vorgesehenen Zweck.

Der Landkreis Harburg hat keine Bedenken.
Winsen / Luhn, den
Der Oberkreisdirektor.

Genehmigt
gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes
vom 23. 6. 60
Lüneburg, den 19. Februar 1969
Der Regierungspräsident
G. Z.: 214 - Ha 22/2 -
Im Auftrage:
gez. Bavendamm

Öffentlich ausgelegt gem. § 12 BBAUG auf Grund der Bekanntmachung vom mit Aushang vom bis

Bürgermeister.

Innerhalb der Sichtdreiecke sind Zäune und Pflanzungen über 0,8 m Höhe, sowie jegliche sonstige Sichtbehinderungen unzulässig. Einzelne Bäume mit einem Kronendurchmesser über 30 m Höhe sind zulässig.

Gemäss § 31,1 des BBAUG ist im Bereich der eingeschossigen Bauweise der Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken zulässig, wenn für alle Wohnungen genügend Abstell- und Trockenräume vorhanden sind.

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) dürfen bei eingeschossiger Einzel- oder Doppelhausbauweise nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen errichtet werden.

Zwischen den Strassengrenzen und den Baulinien bzw. Baugrenzen sind Nebenanlagen gem. § 14 (1) BNVO unzulässig.



Erläuterungen:

- Flurkartengrenze.
- Vorhandene Flurstücksgrenze.
- Empfohlene Trennstücksgrenze.
- Vorhandene Wohnbebauung.
- Vorhandene Wirtschaftsgebäude.
- Vorhandene Wasserleitung mit Hydrant.
- Elit-Freileitung mit Trafostation.
- Fließrichtung des Entwässerungsgrabens.
- Vorhandene Sielleitung (Kägenwasser).
- Geplante " " (Schmutzwasser).
- Strassen.
- Parkplatz.
- Hinweis auf die zulässige Dachneigung gemäss zugehöriger Baugestaltungssatzung vom
- Klärwerk.

Vorbehaltsfläche für Kränzen
Zwecke Parkhaus, Gemüseland, Kinderspielfläche u.a.

Festsetzungen:

- Grenze des verbindlichen Plangebietes.
- Baulinie.
- Baugrenze.
- Bebaubare Fläche.
- Strassenbegrenzungslinie.
- Aufzubauende Flurstücksgrenze.
- Neue Bebauung, Firstrichtung zwingend.
- Gem. § 9 (1) 15 BBAUG anzulegende und zu unterhaltende Pflanzungen aus Bäumen und Sträuchern. Baugebiete abschirmende Grenzplanzungen sind aus kronenbildenden Bäumen anzulegen. Obstbäume sind hier zulässig.
- Art der baulichen Nutzung WA II " " II zwingend.
- Geschosszahl, zulässig.
- Geschosszahl, " " II zwingend.
- Grundstücksmindestgrösse 1000 · 0,2 · 0,2
- Geschossflächenzahl, Grundflächenzahl.
- WA = Allgemeines Wohngebiet MJ = " " Gebiet
- Abgrenzung der Art und des Masses der unterschiedlichen Nutzung des Baugebietes.
- m = Hier ist die gemäss § 4 Abs. (3) 6 BNVO ausnahmsweise zulässige Kleintierhaltung erlaubt.
- k = Hier werden keine der in § 4 Abs. (3) BNVO von 1 bis 5 genannten Ausnahmen zugelassen.
- Hier sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- Kinderspielfeld.

Für die Gestaltung der Gebäude in dem Plangebiet ist die Ortsatzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung vom zu beachten.